

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Am Weinberg

Stadt Heideck



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth

Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	4
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	4
Abbildung : Luftbild mit Umfang des Bebauungsplanes (rot).....	4
Abbildung :Entwurf des Bauvorhabens , IB Klos April 2020	4
1.2 <i>Beschreibung der Flächen.....</i>	5
1.3 <i>Datengrundlagen</i>	7
1.4 <i>Erhebungen.....</i>	8
1.4.1 Brutvögel.....	8
Tab.: Erfasste Brutvögel und Nahrungsgäste	8
1.4.2 Höhlen- und Biotopbäume	8
1.4.3 Fledermäuse.....	9
Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	9
1.5 <i>Methodisches Vorgehen.....</i>	10
2. Wirkungen des Vorhabens	11
2.1 <i>2.1 Baubedingte Wirkprozesse</i>	11
2.1.1 2.1.1 Flächeninanspruchnahme	11
2.1.2 2.1.2 Lärmimmissionen	11
2.1.3 2.1.3 Erschütterungen	11
2.2 <i>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	11
2.2.1 2.2.1 Flächenbeanspruchung.....	11
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	11
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	11
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12	
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung.....</i>	12
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	12
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1.1 Säugetiere	14
Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	14
4.1.1.2 Reptilien	15

4.1.2.3	Amphibien	15
4.1.2.4	Fische	16
4.1.2.5	Libellen	16
4.1.2.6	Käfer	16
4.1.2.7	Tagfalter	16
4.1.2.8	Nachtfalter	16
4.1.2.9	Schnecken	16
4.1.2.10	Muscheln	16
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	
	17	
5.	Gutachterliches Fazit	19
6.	Literaturverzeichnis	20

Aufgestellt, Roth 3.10.2020

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heideck plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Straße „Am Weinberg“ in Heideck. Der Bebauungsplan umfasst die Flächen der Gärtnerei Krämer und westlich angrenzende Wiesenflächen bzw. Baugrundstücke, die als Wiese genutzt werden (Bearbeitungsstand 30.3.2020)

Mit einer Erweiterung im April 2020 wurde ein westlich gelegenes Gartengrundstück in die Planung einbezogen (im Luftbild gelb schraffiert). In dieses Grundstück soll im südlichen Teil ein Einfamilienhaus errichtet werden.



Abbildung : Luftbild mit Umfang des Bebauungsplanes (rot)

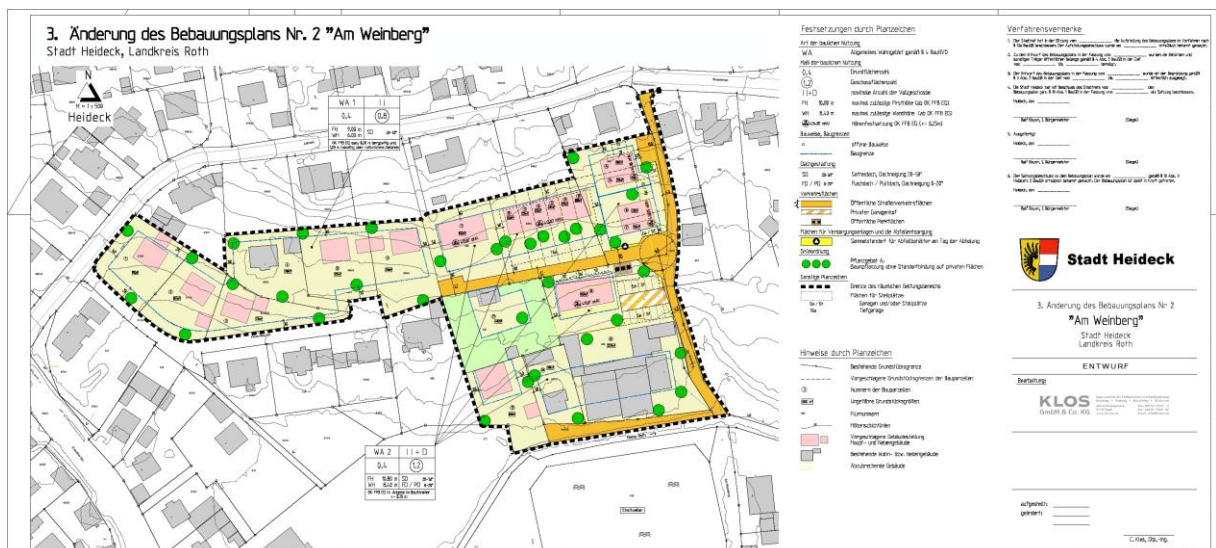


Abbildung :Entwurf des Bauvorhabens , IB Klos April 2020

1.2 Beschreibung der Flächen

Das Gärtnereigelände ist intensiv genutzt und zum größten Teil mit Gewächshäusern mit versiegelten Nebenflächen bestanden. Zwischen den Gewächshäusern sind gemauerte Pflanzbeete angelegt. An der Mauer zum nördlich gelegenen Grundstück stehen zwei etwa 7 Meter hohe Korkenzieherhaseln, die als Materialbäume für die Blumenbinderei gepflanzt wurden, daneben etwas Altgrasflur. Weiter östlich eine niedrige Gehölzpflanzung aus Ziergehölzen ebenfalls für die Blumenbinderei. Weitere Gehölze sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Im Süden und Südwesten des Geländes liegen Wohnhäuser bzw. das Wohn- und Geschäftshaus der Fam. Krämer, dazwischen Gewächshäuser und Frühbeete, im Osten einzelne Ziergehölze.



Ansicht von Süden



Blick von Nordosten



Blick nach Norden



Blick nach Westen



Wirtschaftswiese angrenzend an Gärtnerei

Im Westen schließt eine Wirtschaftswiese an, die ebenfalls Teil des Bebauungsplanes ist und bebaut werden soll. Nördlich davon stockt auf dem Nachbargrundstück eine naturnahe Hecke.

Die Flächen werden im Südwesten von einer Fichtenbaumhecke mit ca. 15 Meter hohen Fichten vom dahinter gelegenen Grundstück abgegrenzt (Fläche im April 2020 in den Bebauungsplan aufgenommen). Auf dem Grundstück stocken vorwiegend große Koniferen (Rotfichte, Blaufichte, Weißtanne, Douglasie), Birke im Norden, im Süden Bergahorn, Hainbuche. Randlich auch Holunder, Hasel und Ziersträucher. An der nördlichen Grundstücksgrenze steht das ehemalige Wohnhaus, in der Mitte ein Gartenhaus. Beide Gebäude bleiben bestehen.



Blick von Süden



Ehemaliges Wohnhaus



Baumbestand im Grundstück)

Weiter westlich befinden sich im Geltungsbereich weitere Baugrundstücke, die aktuell mit gelegentlich genutzten Wiesen bestockt sind. Ein Grundstück ist bereits bebaut. Am östlichen Grundstücksrand von Grundstück 609/5 befindet sich ein Obstbaumtorso mit mehreren Höhlen, Spalten und hohlem Stamm. Zwischen Grundstück 609/5 und 608 steht eine Kopfweide.



Westlichstes Grundstück



Richtung Osten

Auf dem Gelände sind keine amtlichen Biotop- oder Fundpunkte der Artenschutzkartierung (ASK) eingetragen. Im Südosten beginnt auf der abgewandten Straßenseite das Biotop Nr. 6832-1087-007 (Erlensaum an der kleinen Roth).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Übersichtsbegehungen der Flächen 9.9.2019 und 30.3.2020
- Brutvogelkartierung mit 2 Begehungen (4.5. und 22.5.2020)
- Übersichtsbegehung Reptilien 4.5.2020
- Erfassung der Fledermäuse im neu aufgenommenen Grundstück mittels BATLOGGER-Aufnahmen in insgesamt sieben Nächten (26., 27., 28. Juni, 28., 29., 30. Juli 2020)

1.4 Erhebungen

1.4.1 Brutvögel

In zwei Kartiergängen wurden Brutvögel erfasst (dazu kommen Nachweise bei den Übersichtsbegehungen).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp- und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Es wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. 2 der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tab.: Erfasste Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

Reptilien

Es wurde eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitataignung des Vorhabengeländes durchgeführt. Das Gelände ist stark anthropogen überprägt (bebaut, gepflastert) bzw. stark beschattet. Es gibt keine Sonnplätze und grabbares Substrat. Gesamt- oder Teilhabitate für die Zauneidechse sind nicht vorhanden.

1.4.2 Höhlen- und Biotopbäume

Es wurde lediglich eine kleinere Ausfaltung (nach Astabbruch) an einer Birke im südwestlichen Grundstück gefunden, es gibt auch keine größeren Rindenabplatzungen mit Biotopbaumcharakter.

Am östlichen Grundstücksrand von Grundstück 609/5 befindet sich ein Obstbaumtorso mit mehreren Höhlen, Spalten und hohlem Stamm. Zwischen Grundstück 609/5 und 608 steht eine Kopfweide.

Diese beiden Strukturen bleiben bestehen.

1.4.3 Fledermäuse

Das Fledermausvorkommen wurde mittels Horchboxeinsätzen und nachfolgender computergestützter Analyse der Rufe ermittelt.

Insgesamt wurden 9684 Rufsequenzen aufgezeichnet, davon konnten 6230 Rufsequenzen zur Analyse ausgewertet werden.

Die Aufnahmen wurden mit den Programmen BatExplorer, BCAdmin 4.0 und BatIdent analysiert.

Es wurden folgende Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen: Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Bartfledermäuse können aufgrund akustischer Nachweise nicht unterscheiden werden (*Myotis mystacinus* – Kleine Bartfledermaus, *M. brandtii* – Große Bartfledermaus). Zusätzlich zu den eindeutig bestimmbaren akustischen Nachweisen wurden an allen Standorten Fledermausrufe aufgezeichnet, die nicht eindeutig einer Art zugewiesen werden konnten: nicht weiter bestimmbare Rufe der Gattung *Myotis* (z.B. Kleine oder Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Mausohr) und Fledermäuse der Ruftypen Nyctaloid (Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus) und Pipistrelloid (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus).

In diesen Obergruppen ähneln sich die Rufe der einzelnen Arten – insbesondere in bestimmten Flug oder Jagdsituationen – so sehr, dass eine eindeutige Diagnose meist nicht möglich ist.

Die Art mit der weitesten Verbreitung und höchsten Aktivitätsdichte im UG war die Zwergfledermaus, gefolgt von der Rauhautfledermaus. Die anderen Arten wurden an wenigen Erfassungsterminen und mit geringer Aktivität nachgewiesen.

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen

Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bartfledermäuse				
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	3	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni			g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay: Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

1.5 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Gewächshäuser im nördlichen Teil des Gärtnergeländes und das dort stehende Gartenhaus werden abgebrochen. Im südwestlichen gehölzreichen Grundstück werden im südlichen Teil Gehölze gerodet. Durch den Abbruch des Gebäudebestandes, die Bodenbeseitigung und die nachfolgende Bebauung bzw. Versiegelung der Flächen treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist der Abbruch der Bestandsgebäude und die Bodenbeseitigung mit der Entfernung aller bisher vorhandenen Strukturen auf den Bauflächen. Ein zweiter Wirkprozess ist die nachfolgende Bebauung bzw. Versiegelung (Stellplätze). Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 2.1.2 Lärmimmissionen

Lärmimmissionen, die während Abbruch und Bau auftreten, können eine Störung bei Brutgeschäft und Nahrungssuche darstellen.

2.1.3 2.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen durch die Abbruch- und Bautätigkeit können ebenfalls eine Störung bei Brutgeschäft und Nahrungssuche darstellen.

2.2 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung. Die Strukturen auf der umgenutzten Fläche werden dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingten Auswirkungen über den bisherigen Rahmen hinaus sind voraussichtlich mit der Wohnnutzung verbunden: Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen, die auch auf benachbarte Gebiet wirken.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 29.2.)**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Es sind keine Maßnahmen vorgesehen

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "O" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.1.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen

Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bartfledermäuse				
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	3	u
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni			g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay: Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

Fledermäuse	
Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.	
Lokale Population: Alle Arten wurden mittels akustischer Aufzeichnungen nachgewiesen.	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt und keine Gebäude mit Quartieren abgebrochen. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt..</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.1.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.1.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bei der Erfassung wurden nur weit verbreitete und häufige Vogelarten nachgewiesen (siehe Seite 8).

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Höhlen-, frei- und nischenbrütende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2019)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.) und den Erhalt der Gehölze.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag